

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27632, 19/28925 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Dr. André Berghegger,
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, insbesondere das Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahren zu verbessern und damit zusammenhängenden Missbrauch und Steuerhinterziehung zu verhindern.

Das Artikelgesetz sieht die folgenden wesentlichen Veränderungen vor:

- o Reduzierung und Verschlinkung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG sowie stärkere Konzentration beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt);
- o Aufgrund von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es erforderlich, die Missbrauchsverhinderungsnorm des § 50d Absatz 3 EStG im Bereich der Entlastung von Abzugsteuern neu zu regeln;
- o Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid;
- o Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit umfassenden Steuerbescheinigungs- und weiteren Daten;
- o Haftungsverschärfung für die Aussteller von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen;
- o Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung, insbesondere durch Anpassung der Abwehr des sog. treaty-shopping an neue EU-Vorgaben.

Darüber hinaus ist eine Regelung im Umwandlungssteuergesetz zur rechtssicheren Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen, eine neue Ausgestaltung der Regelungen zu Verrechnungspreisen sowie die Normierung des Vorabverständigungsverfahrens vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 400	.	- 240	- 160	-	-
Bund	- 118	.	- 72	- 47	-	-
Länder	- 105	.	- 62	- 42	-	-
Gemeinden	- 177	.	- 106	- 71	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Der Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) beträgt für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 19.269.823 Euro, die sich wie folgt verteilen:

	2021	2022	2023	2024 f.
Personalkosten	1.110.014	2.220.028	2.188.373	2.188.373
Sachkosten	366.078	732.156	653.156	653.156
Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	978.000	1.579.200	1.390.900	1.184.430

Der Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) beträgt für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 6.292.421 Euro, die sich wie folgt verteilen:

	2021	2022	2023	2024 f.
Personalkosten	253.429	506.857	561.206	615.555
Sachkosten	79.582	159.165	175.080	190.996
Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	126.000	252.000	252.000	252.000
Wartung und Pflege [Titel 511 01 – IT]	220.000	220.000	110.000	
Hard- und Software [Titel 812 02]	630.000	630.000		

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen nicht betroffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	- 1,471 Mio. Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	- 1,471 Mio. Euro
davon Umsetzung von EU-Vorgaben	0 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	45,172 Mio. Euro
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	45,172 Mio. Euro

Für die Wirtschaft entsteht darüber hinaus durch die Einführung einer Abfragemöglichkeit für die auszahlende Stelle bei unentgeltlicher Depotübertragung nach § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 EStG ein jährlicher Erfüllungsaufwand i. H. von 508 428 Euro (Grundlagen/Annahmen: Einfache Finanzdienstleistung Lohnsatz 26,50 Euro, Dauer 15 Minuten/Fall, Anzahl Fälle für 2019: 76 686. Berechnung: 26,50 Euro/4 = 6,63 Euro x 76 686 Fälle = 508 428 Euro).

Die Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG in § 141 Absatz 1 AO enthält Erleichterungen für die Wirtschaft, da diese nur eine Grenze für die Ermittlung der Zulässigkeit der Ist-Besteuerung und der Buchführungspflicht berechnen muss. Darüber hinaus sind weniger Unternehmen buchführungspflichtig, da die Berechnungsmethode des § 19 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes weniger steuerfreie Umsätze in die Berechnung einbezieht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:	1,063 Mio. Euro
davon auf Bundesebene:	1,833 Mio. Euro
davon auf Landesebene:	- 0,770 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	5,211 Mio. Euro
davon auf Bundesebene:	5,210 Mio. Euro
davon auf Landesebene:	0,001 Mio. Euro

Durch die Änderung der Biersteuermengenstaffel entsteht für den Bund darüber hinaus wegen der zeitlichen Befristung der Regelungen auf die Jahre 2021 und 2022 lediglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Bereich der Zollverwaltung in Höhe von insgesamt ca. 136 000 Euro. Durch die rückwirkende Steuersenkung müssen Änderungsbescheide und Auszahlungsanordnungen erstellt, geprüft und gebucht werden. Hierbei entsteht insbesondere bei der zentralen Biersteuererhebung am Hauptzollamt Stuttgart ein einmaliger personeller Mehraufwand in Höhe von ca. 37 000 Euro. Zusätzlich muss das zugrundeliegende IT-Verfahren BIBER angepasst werden, was einen Aufwand von ca. 94 000 Euro auslöst. Aufgrund der ebenfalls erforderlichen Anpassungen im IT-Verfahren ATLAS/EZT-online entsteht darüber hinaus ein einmaliger personeller Mehraufwand von ca. 4 000 Euro. Für die Anpassung der Dienstvorschriften sowie der Veröffentlichungen auf www.zoll.de und in den Standards fallen einmalig weitere ca. 1 000 Euro an.

Darüber hinaus entsteht durch die Einführung einer Abfragemöglichkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern durch die nach dem Wettbewerbsregistergesetz zuständige Registerbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern für das Bundeszentralamt für Steuern ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer personeller Mehraufwand.

Den Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. April 2021

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Dennis Rohde

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Christian Dürr

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.